



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Frau
Gisela Rexrodt
Stadtratsmitglied

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
19.05.2017

Beantwortung der Anfrage AF-0342/2017

Sehr geehrte Frau Rexrodt,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Die Stadt Eisenach hat sich auf der Grundlage des § 19 (1) ThürKO für die Regelung des Wochenmarktes Satzungen gegeben (Marktsatzung und Marktgebührensatzung), so dass § 67 GewO nicht zur Anwendung kommt. Für die Nutzung des Marktplatzes außerhalb des Wochenmarktes wird ein Nutzungsvertrag geschlossen, der sich auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach vom 30.12.1999 bezieht.

Im § 1 der Marktgebührensatzung heißt es dazu: „Für die Benutzung des Marktplatzes sind Grundgebühren sowie Standgebühren bzw. Nutzungsgebühren ... zu entrichten“. Für die Nutzungen außerhalb des Markthandels ist § 3 Abs. 4 „Nutzungen anderer Art“ anzuwenden. Das heißt gem. Pkt 1. ist eine Grundgebühr (Verwaltungsgebühr) in Höhe von 20 € zu erheben; Pkt. 2. – 4. regelt die Höhe der entsprechenden Nutzungsgebühr; im Pkt. 5. sind Befreiungen davon angeführt.

Veranstalter der Reformationsfestwoche auf dem Eisenacher Marktplatz war der Ev.-Lutherischen Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung. Die Erhebung einer Grundgebühr entfällt in diesem Fall gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4. des Thüringer Verwaltungskostengesetzes für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Die Nutzungsgebühr war gem. § 3 Abs. 4 Pkt. 5 der Marktgebührensatzung nicht zu erheben, da Veranstaltungen kirchlicher Art unter den Befreiungstatbestand fallen.

Für die gastronomische Versorgung wurde ein Konzessionierungsvertrag zwischen dem Ev.-Lutherischen Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen und dem Gewerbeverein Eisenach 1991 e.V. geschlossen.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE7503300000076704

Die Marktgebührensatzung regelt die Gebühren des Markthandels sowie die Gebühren anderer Nutzungsarten, also auch außerhalb des Markthandels. Unter die Nutzungen anderer Art fallen auch z.B. die Nutzungen von Vereinen und Verbänden, die Durchführung des Rennsteiglaufes, der ADAC usw. und damit die Anwendung der § 3 Abs. 4 der Satzung: Grundgebühr und Nutzungsgebühr. Im Abs. 5 des § 3 besteht für die OB noch die Möglichkeit der Ausnahmeregelung von Abs. 4, wovon beim Rennsteiglauf Gebrauch genommen wurde. Statt einer Tagesgebühr von 500 € je Nutzungstag, wurde einer Gebührenminimierung auf 500 € für 3 Nutzungstage zugestimmt, obwohl eigentlicher Veranstalter des Rennsteiglaufes die Rennsteiglauf GmbH Schmiedefeld, ein wirtschaftlich arbeitendes Unternehmen ist. Der SV Wartburgstadt Eisenach e.V. ist nach eigenen Angaben nur durch die GmbH mit der Ausrichtung des Supermarathon beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin